

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9b. Ausgabe vom 15. März 2021

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

▼ Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);  
Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken.

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ **Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);**  
**Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken.**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. In Nr. 9 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Aufstallung von Geflü-

gel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken wird die Angabe „15. März 2021“ durch die Angabe „28. April 2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 16.03.2021 in Kraft.

### Gründe:

I.

Die Geflügelpestsituation ist weiterhin angespannt. In den letzten drei Wochen wurden in mehreren bayerischen Landkreisen weitere Fälle von Geflügelpest sowohl bei Wild- als auch in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sieht nach wie vor bayernweit ein hohes Risiko für einen Eintrag des Geflügelpesterreger in Hausgeflügelbestände. Für den Landkreis Starnberg, welcher als Risikogebiet gilt, wird das Eintragsrisiko entsprechend höher bewertet.

Vor diesem Hintergrund sind die durch Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 angeordneten Maßnahmen zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 verwiesen.

### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift:  
Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift:  
Bayerstr. 30 in 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168, Telefon 08151/148-485 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### Hinweis:

Nach § 64 Nr. 14 Buchstabe b) der Geflügelpest-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstellt.

Starnberg, 11.03.2021

Landratsamt Starnberg

*Wölf, Oberregierungsrätin*



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.